

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorliegende Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ist aufgrund einer Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch BGBl.I Nr. 46/2005 erforderlich. Die Länder sind gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze (binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag) zu erlassen.

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle ist Teil eines Pakets, mit dem u.a. auch das Landarbeitsgesetz 1984 (durch BGBl.I Nr. 36/2005) sowie das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (BGBl.I Nr. 47/2005) geändert wurden.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) gehen für die gegenständliche Regelung von folgender Problemlage aus:

„Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist. Ausbildungsversuche sowie die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sind bisher nicht zulässig.“

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hat die Änderung des Grundsatzgesetzes folgende Zielsetzungen:

„Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Ermöglichung von Teilprüfungen, Ausbildungsversuchen und der Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.“

Mit der vorliegenden Novelle wird auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt (§ 22). Diese Richtlinie soll u.a. die Richtlinie 89/48/EWG und Richtlinie 92/51/EWG sowie die Richtlinie 99/42/EG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ersetzen.

Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legislative Anpassungen durchgeführt.

2. Inhalt:

- Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung im Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes (BAG);
- Zulassung von Teilprüfungen (Facharbeiter- und Meisterprüfung) vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist;
- Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
- Schaffung von Grundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen;
- Anpassung an EU-Richtlinie 2005/36/EG;
- legislative Korrekturen.

Dem Ausführungsgesetzgeber kommt bei der Erlassung der vorliegenden Novelle wenig Regelungsspielraum zu. Lediglich § 5 Abs. 5 Grundsatzgesetz/§ 5 Abs. 8 Ausführungsgesetz, § 12 Abs. 4 Grundsatzgesetz/§ 12 Abs. 5 Ausführungsgesetz und § 15a Grundsatzgesetz/§ 15a Ausführungsgesetz lassen dem Ausführungsgesetzgeber einen Regelungsspielraum. Dies betrifft:

- das Ausmaß der Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen von Lehrgängen nach dem Jugendausbildungs-Sicherheitsgesetz;
- die Ablegung von Meisterprüfungen durch Teilprüfungen;
- die Voraussetzungen für die Bewilligung von besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und der integrativen Berufsausbildung in diesen.

Diese Bestimmungen werden unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und unter Berücksichtigung der Regelungen für die gewerbliche Berufsausbildung ausgeführt.

Soweit sich der Gesetzestext daher in der reinen Wiederholung des Textes des Grundsatzgesetzes erschöpft, wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) und den Ausschussbericht (864 der Blg. NR, XXII. GP) verwiesen. (Abrufbar im Internet unter: www.parlament.gv.at). Die vorliegenden Erläuterungen beschränken

sich diesbezüglich auf den Verweis auf die auszuführenden Bestimmungen sowie allfällige korrespondierende Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz bzw. der Gewerbeordnung 1994.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

In den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz finden sich nachstehende Ausführungen:

1. Integration Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen kann. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rund 400 Jugendliche in Österreich.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Nachdem die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein solches Ausbildungsverhältnis nur genehmigen dürfen, wenn die verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach finanziellen Mitteln für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen.

2. Teilprüfung:

Allfällige zusätzliche finanzielle Aufwendungen hängen von der Festsetzung der Prüfungstaxen im Zuständigkeitsbereich der Länder ab.

3. Ausbildungsversuche:

Da keine Verpflichtung für die Länder besteht, Ausbildungsversuche durchzuführen, können allfällige Kosten nicht beurteilt werden.

4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

Für die Gemeinden sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, es sei denn, sie übernehmen Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz. Für das Land könnten Mehraufwendungen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz, im Rahmen von Ausbildungsversuchen und durch die Übermittlung von Berichten über die integrative Berufsausbildung sowie die Mitwirkung der Schulbehörden und Schulerhalter bei dieser entstehen. Für die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind Mehraufwendungen zu erwarten durch die Anerkennung von Lehrgängen gemäß dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, Teilprüfungen für Facharbeiter und Meister, Überwachung der

Berichte über Ausbildungsversuche, Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung, Abschlussprüfungen bei Teilqualifikationen, Bewilligung besonderer selbständiger Ausbildungseinrichtungen und Bewilligung der integrativen Berufsausbildung an diesen, Evaluierung der integrativen Berufsausbildung und Ausbildungsversuche.

Für das Bundesland Steiermark wird von folgender Kostenschätzung ausgegangen:

Von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle werden die Mehrkosten für die integrative Berufsausbildung unter der Annahme, dass diese ca. 80 Personen pro Jahr in Anspruch nehmen werden, jährlich auf ca. €12.000,- (Festlegung der Lehrpläne und Ausbildungsinhalte, Kontrolle der Ausbildungsbetriebe und selbständigen Ausbildungseinrichtungen, Durchführung der individuellen Teilqualifikationsprüfungen), die Kosten für die geforderten Evaluierungen werden mit ca. €5.000,- geschätzt.

Von der Fachabteilung 6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) werden die Mehrkosten für die Integration, unter der Annahme, dass in einem Jahr 2-3 integrative Berufsschullehrgänge stattfinden, auf ca. €40.000,- geschätzt.

6. Alternative:

Keine, da Umsetzungsverpflichtung.

7. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht, soweit es sich im land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die vorliegende Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ist aufgrund einer Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch BGBl.I Nr. 46/2005 erforderlich. Die Länder sind gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze (binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag) zu erlassen.

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle ist Teil eines Pakets, mit dem u.a. auch das Landarbeitsgesetz 1984 (durch BGBl.I Nr. 36/2005) sowie das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (BGBl.I Nr. 47/2005) geändert wurden.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) gehen für die gegenständliche Regelung von folgender Problemlage aus:

„Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist. Ausbildungsversuche sowie die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sind bisher nicht zulässig.“

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hat die Änderung des Grundsatzgesetzes folgende Zielsetzungen:

„Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Ermöglichung von Teilprüfungen, Ausbildungsversuchen und der Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.“

Mit der vorliegenden Novelle wird auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt (§ 22). Diese Richtlinie soll u.a. die Richtlinie 89/48/EWG und Richtlinie 92/51/EWG sowie die Richtlinie 99/42/EG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ersetzen.

Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legisistische Anpassungen durchgeführt.

2. Inhalt:

- Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung im Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes (BAG);
- Zulassung von Teilprüfungen (Facharbeiter- und Meisterprüfung) vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist;
- Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
- Schaffung von Grundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen;
- Anpassung an EU-Richtlinie 2005/36/EG;
- legisistische Korrekturen.

Dem Ausführungsgesetzgeber kommt bei der Erlassung der vorliegenden Novelle wenig Regelungsspielraum zu. Lediglich § 5 Abs. 5 Grundsatzgesetz/§ 5 Abs. 8 Ausführungsgesetz, § 12 Abs. 4 Grundsatzgesetz/§ 12 Abs. 5 Ausführungsgesetz und § 15a Grundsatzgesetz/§ 15a Ausführungsgesetz lassen dem Ausführungsgesetzgeber einen Regelungsspielraum. Dies betrifft:

- das Ausmaß der Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen von Lehrgängen nach dem Jugendausbildungs-Sicherheitsgesetz;
- die Ablegung von Meisterprüfungen durch Teilprüfungen;
- die Voraussetzungen für die Bewilligung von besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und der integrativen Berufsausbildung in diesen.

Diese Bestimmungen werden unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und unter Berücksichtigung der Regelungen für die gewerbliche Berufsausbildung ausgeführt.

Soweit sich der Gesetzestext daher in der reinen Wiederholung des Textes des Grundsatzgesetzes erschöpft, wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) und den Ausschussbericht (864 der Blg. NR, XXII. GP) verwiesen. (Abrufbar im Internet unter: www.parlament.gv.at). Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich diesbezüglich auf den Verweis auf die auszuführenden Bestimmungen sowie allfällige korrespondierende Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz bzw. der Gewerbeordnung 1994.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

In den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz finden sich nachstehende Ausführungen:

1. Integration Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen kann. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rund 400 Jugendliche in Österreich.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Nachdem die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein solches Ausbildungsverhältnis nur genehmigen dürfen, wenn die verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach finanziellen Mitteln für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen.

2. Teilprüfung:

Allfällige zusätzliche finanzielle Aufwendungen hängen von der Festsetzung der Prüfungstaxen im Zuständigkeitsbereich der Länder ab.

3. Ausbildungsversuche:

Da keine Verpflichtung für die Länder besteht, Ausbildungsversuche durchzuführen, können allfällige Kosten nicht beurteilt werden.

4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

Für die Gemeinden sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, es sei denn, sie übernehmen Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz. Für das Land könnten Mehraufwendungen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz, im Rahmen von Ausbildungsversuchen und durch die Übermittlung von Berichten über die integrative Berufsausbildung

sowie die Mitwirkung der Schulbehörden und Schulerhalter bei dieser entstehen. Für die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind Mehraufwendungen zu erwarten durch die Anerkennung von Lehrgängen gemäß dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, Teilprüfungen für Facharbeiter und Meister, Überwachung der Berichte über Ausbildungsversuche, Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung, Abschlussprüfungen bei Teilqualifikationen, Bewilligung besonderer selbständiger Ausbildungseinrichtungen und Bewilligung der integrativen Berufsausbildung an diesen, Evaluierung der integrativen Berufsausbildung und Ausbildungsversuche.

Von Seiten des Bundeslandes Steiermark wird von folgender Kostenschätzung ausgegangen:

Von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle werden die Mehrkosten für die integrative Berufsausbildung unter der Annahme, dass diese ca. 80 Personen pro Jahr in Anspruch nehmen werden, jährlich auf ca. €12.000,-- (Festlegung der Lehrpläne und Ausbildungsinhalte, Kontrolle der Ausbildungsbetriebe und selbständigen Ausbildungseinrichtungen, Durchführung der individuellen Teilqualifikationsprüfungen), die Kosten für die geforderten Evaluierungen werden mit ca. €5.000,-- geschätzt.

Von der Fachabteilung 6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) werden die Mehrkosten für die Integration, unter der Annahme, dass in einem Jahr 2-3 integrative Berufsschullehrgänge stattfinden, auf ca. €40.000,-- geschätzt.

6. Alternative:

Keine, da Umsetzungsverpflichtung.

7. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht, soweit es sich im land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt).

II. Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis:

Zur leichteren Lesbarkeit wird dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu § 1 Z 1, Z 2 und § 2 Abs. 1 und 2:

Da die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 außer Kraft ist, werden jeweils die Zitierungen auf die "Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001" richtig gestellt.

Zu § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 5:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich dem § 2 Abs. 4 und 5 des LFBAG des Bundes.

Zu § 5 Abs. 6 lit.c:

Der Entfall der Wortfolge ist durch den nunmehr eingefügten Verweisparagraph (§ 21a) durchzuführen.

Zu § 5 Abs. 8:

Gemäß § 3 Abs. 6 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl.I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr.77/2004, sieht bei vollverwandten Lehrberufen die Anrechnung des Lehrganges im 1. Lehrjahr zur Gänze, in anderen Fällen aliquot „soweit sachlich vertretbar“ vor.

Zu § 7a:

Diese Bestimmung entspricht zunächst dem § 7a des Grundsatzgesetzes und wird dadurch ergänzt, dass die Möglichkeit der Ablegung der Facharbeiterprüfung in Teilprüfungen auch bei den Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter und der Abschlusslehre ergänzt wird. Voraussetzung für jede Teilprüfung ist jedenfalls, dass - sofern eine solche in Betracht kommt - sowohl die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb als auch die Ausbildung einer Berufsschule bzw. im Fachkurs in diesem Teilbereich bereits abgeschlossen wurde. Eine auf den praktischen Teil beschränkte Teilprüfung ist daher nur dann möglich, wenn auch die schulische Ausbildung in diesem Teilbereich abgeschlossen ist.

Zu § 7b:

Nunmehr werden auch im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Ausbildungsversuche ermöglicht. Ein solcher Ausbildungsversuch muss sich in dem durch Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG vorgegebenen kompetenzrechtlichen Rahmen bewegen. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Bundesgesetznovelle erwähnen etwa eine Ausbildung im biologischen Landbau. Durch die Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor Durchführung eines Ausbildungsversuches (mittels Verordnung der Landesregierung) soll eine einheitliche Vorgehensweise in den Bundesländern angestrebt werden. Die Abschlussprüfung gilt nur dann als Facharbeiterprüfung, wenn in der Folge diese Tätigkeit als Lehrberuf in die Liste des § 3 Abs. 2 aufgenommen wird, d.h. wenn sowohl das Grundsatzgesetz als auch dieses Gesetz ergänzt werden. Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Absolventen zwischen Abschluss der Ausbildung und Änderung der Lehrberufsliste sind in der Verordnung der Landesregierung Regelungen über das Abschlusszeugnis und Anrechnungsregelungen vorzusehen.

Zu § 8 Abs. 2:

Damit erfolgt eine Richtigstellung der Zitierweise.

Zu Abschnitt 3a - Integrative Berufsausbildung (§§ 11a bis 11i):

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes enthalten für diese Regelungen folgende Begründung:

Durch den neu eingefügten Abschnitt 3a wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Die Regelung erfolgt nach dem Vorbild des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Diese Ausbildung soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Die Festlegung des Zieles, der Inhalte und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Schulbehörde und des Schulerhalters.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung in einem Lehrbetrieb erfolgen. Die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorläufig bis Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Zu § 11a:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11a des Grundsatzgesetzes. Lehrlinge unterliegen auch bei verlängerter Lehrzeit der Berufsschulpflicht. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre ist im Rahmen des § 11d festzulegen. Diese Bestimmung ist für Lehrlinge vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung aufgrund der persönlichen Fähigkeiten möglich erscheint, dafür jedoch eine längere Lehrzeit erforderlich ist.

Zu § 11b:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11b des Grundsatzgesetzes. Die Bestimmung ist für Personen - ohne formelles Lehrverhältnis - vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint. Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, die Dauer der Ausbildung und die Berufsschulpflicht richten sich nach den Festlegungen gemäß § 11d.

Zu § 11c:

Für die integrative Berufsausbildung kommen ausschließlich Personen in Frage, die vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermittelt werden können und auf die die angeführten Voraussetzungen zutreffen. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem § 11c Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 11 d:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11d des Grundsatzgesetzes. Im Falle der verlängerten Lehrzeit bezieht sich diese Vereinbarung auf die Aufteilung des Lehrstoffes, auf die Lehr- bzw. Berufsschuljahre und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen. Im Falle der Teilqualifikation sind auch die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht festzulegen.

Zu § 11e:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11e des Grundsatzgesetzes. Gemäß § 14 leg.cit. ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Genehmigung von Lehrverträgen zuständig.

Zu § 11f:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11f des Grundsatzgesetzes.

Zu § 11g:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11g des Grundsatzgesetzes. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die Abschlussprüfung einen Experten des betreffenden Berufsbereiches zu nominieren. Bei Teilqualifikation kann fakultativ eine Abschlussprüfung abgelegt werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage

des Grundsatzgesetzes enthalten hiezu folgende Anmerkung: Das LFBAG enthält keine Vorschriften über den Ort der Prüfung. Gerade bei der Teilqualifikation kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw. in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen, abzuhalten, um so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Dies kann im Rahmen der Festlegung nach Abs. 4 vorgesehen werden, soweit dies die Prüfungsordnung zulässt. Durch die Bestimmungen über die Teilprüfung soll eine möglichst flexible Feststellung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden.

Zu § 11h:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11h des Grundsatzgesetzes. Dadurch soll ein jederzeitiger Wechsel ermöglicht werden, sollte sich während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses herausstellen, dass die Ablegung einer Facharbeiterprüfung (später) möglich bzw. nicht möglich erscheint.

Zu § 11i:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11i Abs. 1 des Grundsatzgesetzes. Personen, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, sind keine Lehrlinge; es sollen jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 über das Lehrlingswesen Anwendung finden.

Zu § 12 Abs. 5:

Die Bestimmung entspricht dem § 12 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes. Ergänzend ausgeführt wird jedoch, dass die näheren Voraussetzungen betreffend Teilprüfungen zu Meisterprüfungen über einzelne Teile des Berufsbildes vor den in § 12 Abs. 1 genannten Zeitpunkten durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln sind.

Zu § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 9:

Damit erfolgt lediglich eine Richtigstellung auf die geltende Bestimmung der Landarbeitsordnung.

Zu § 14 Abs. 1 Z 10 bis Z 12:

Diese Erweiterungen der Zuständigkeiten der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ergeben sich durch die gegenständliche Novelle.

Zu § 14 Abs. 6:

Damit erfolgt eine Richtigstellung der Zitierweise.

Zu § 15 Abs. 1:

Damit wird die Zitierung auf die geltende Bestimmung der Landarbeitsordnung richtig gestellt.

Zu § 15a:

Ergänzend zur Ausbildung in Lehrbetrieben soll nunmehr auch im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen mit Bewilligung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle möglich sein. Bedingung ist, dass ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 3 vorhanden ist. In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen, die Dauer und der Entzug einer Bewilligung für diese Ausbildungseinrichtung geregelt. Die Führung der Ausbildungseinrichtung wird durch diese Formulierung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sicher gestellt. Auch die integrative Berufsausbildung ist in solchen Einrichtungen möglich, doch ist dafür eine gesonderte Bewilligung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erforderlich und ist bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikation gemäß § 11a bis 11i Bedacht zu nehmen. Nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes kommen die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnung über das Lehrverhältnis mit Ausnahme der Lehrlingsentschädigung und der Behaltefrist zur Anwendung.

Zu § 16:

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Begriffes.

Zu § 20 Abs. 2:

Damit soll klar gestellt sein, dass im Prüfungszeugnis aufscheint, dass der Geprüfte sich den Vorschriften des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in der geltenden Fassung der Ausbildung unterzogen und diese erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 21a:

Durch diese Bestimmungen wird klar gestellt, dass die Verweise auf Landesgesetze als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind bzw. auf welche Fassung Verweise auf Bundesgesetze zu verstehen sind.

Zu § 22 Abs. 6 bis 9:

Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EG sind durch die Richtlinie 2005/36/EG ersetzt worden, daher sind die Abs. 6 bis 9 anzupassen.

Zu § 22a:

Dieser beinhaltet den Hinweis auf die umgesetzte Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 23 Abs. 4:

Damit wird der Inkrafttretenszeitpunkt der durch diese Novelle erfolgten Änderungen angeführt.

Zu § 26:

Im Grundsatzgesetz ist geregelt, dass die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können.